

**Unverkäufliche Leseprobe**



**Volker Reinhardt  
Kleine Geschichte der Schweiz**

176 Seiten, Gebunden  
ISBN: 978-3-406-60501-7

## 2.

### Vom Bundesbrief zur Bundeserweiterung (1291–1370)

Vor die schwierige Aufgabe gestellt, Apfelschuss, Rütlibund und die Folgen in eine logische Abfolge zu bringen und in den übergeordneten Geschichtszusammenhang einzuordnen, datierte der humanistische Historiker Tschudi den Schwur auf den 8. November 1307 und den Burgenbruch auf die darauf folgende Neujahrsnacht. In Frage gestellt wurde diese Chronologie, als nach langer Vergessenheit der lateinisch abgefasste Bundesbrief von 1291 wiederentdeckt wurde. In diesem schlossen sich Uri, Schwyz und Nidwalden zur Wahrung des Landfriedens, also zur Sicherung geregelter Rechtswege statt gewaltsamer Durchsetzung von Ansprüchen, und zum Schutz weiterer gemeinsamer Interessen zusammen. Die eigenständige Talschaft Obwalden (innerhalb des Bundes mit Nidwalden zu «Unterwalden» vereinigt) scheint sich später angeschlossen zu haben. Dieser «zu Beginn des Monats August» datierte Bund wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts zum eigentlichen Gründungsakt der Schweiz erhoben. Dementsprechend wurde der Nationalfeiertag auf den 1. August datiert und 1891 eine aufwendige Sechshundertjahrfeier inszeniert.

Zu einer solchen Überhöhung ist das Dokument von 1291 jedoch nur bedingt geeignet, nicht zuletzt deshalb, weil darin ein älterer, nicht genauer datierbarer Bund erwähnt wird. Über die Friedenssicherung hinaus sind weitere Ziele konkret fassbar. Die den Vertrag schließenden Parteien versprachen sich wechselseitige Unterstützung bei Gewalt von innen und außen, legten Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten unterein-

ander fest und verpflichteten sich zum Gehorsam gegen rechtmäßige Herrschaft und Richter. Die letzteren durften allerdings nicht von auswärts kommen und ihr Amt nicht kaufen. Auf diese Weise konstruierte der Landfriedensbund Umriss eines einheitlichen Gebiets mit gemeinsamem Rechtsstatus. Dieser lief auf Reichsfreiheit hinaus, modern ausgedrückt: auf Selbstverwaltung und regionale Autonomie unter der alleinigen Hoheit des Reiches, seines Rechts und seines Oberhauptes. Ein solches aber gab es zur Zeit des Vertragsschlusses nicht. Der römische König Rudolf von Habsburg, 1273 nach dreiundzwanzigjährigem Interregnum gewählt, war am 15. Juli 1291 in Speyer gestorben. Die politischen Verhältnisse auf oberster Ebene waren also unsicher, falls ein feindlicher Nachfolger erkoren werden sollte, ja sogar potentiell bedrohlich – auch das ein Anlass der Bundesgründung. Landfriedensabkommen in krisenhaften Zeiten waren im Reich und außerhalb davon nicht selten. Sie zeugten vom Streben regionaler und lokaler Führungsschichten nach Selbsthilfe, ja vom Willen zur Kleinräumigkeit, auch das ein Leitmotiv der Zeit. Die Parole «Regionen gehören regionalen Eliten» aber drohte gerade jetzt unzeitgemäß zu werden. Ob in Italien oder nördlich der Alpen: im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm die Territorialisierung von Herrschaft allenthalben konkrete Formen an. Darunter ist der Prozess zu verstehen, der zur Ausbildung größerer und im Inneren stärker vereinheitlichter Herrschaftsgebiete mit stetig weiter ausgebauten Machtzentralen führte. Diese Entwicklung gelangte zwar bis zum Ende Alteuropas in den Stürmen der Französischen Revolution nirgendwo zum Abschluss, prägte jedoch das politische Klima und vor allem das Verhältnis von regierender Dynastie und örtlicher Aristokratie durch Jahrhunderte hindurch entscheidend.

Ihre traditionellen Freiräume sahen die führenden Schichten von Uri, Schwyz und Unterwalden, der sogenannten Waldstätte, durch das Haus Habsburg gefährdet. Im Gebiet der späteren Eidgenossenschaft, im Elsass und im Sundgau begütert,

war diese Familie seit der Regierung König Rudolfs durch den Erwerb der Herzogtümer Österreich und Steiermark zur europäischen Großmacht aufgestiegen. In den Augen altadeliger Familien waren die Habsburger also Emporkömmlinge; und typisch für Aufsteiger erwies sich auch die Dynamik ihrer Herrschaftsbildung. Gegen die ausschlaggebende politische Verfügungsgewalt dieser Dynastie bzw. ihrer Amtsträger in der Region war der Bund von 1291 somit gerichtet. Dieser Wille zur regionalen Selbstbestimmung aber wurde, dem Legitimitätsverständnis der Zeit entsprechend, mit wohlerworbener alter Freiheit begründet. Dabei wich die Rechtskonstruktion von der Rechtswirklichkeit zumindest zum Teil ab. Dass das Gebiet von Uri seit 1231 den Rechtsstatus der Reichsfreiheit besaß, stand außer Frage und wurde auch im Zuge späterer Rückeroberungsversuche Habsburgs nie bestritten. Kontrovers interpretierbar war die Lage in Schwyz. Hier wurde den Landleuten 1240 ein kaiserlicher Freiheitsbrief ausgestellt, gleichwohl standen sie am Ende des 13. Jahrhunderts unter habsburgischer Gerichtshoheit. Weder Nidwalden noch Obwalden hingegen gelangten vor 1291 jemals in den Genuss vergleichbarer Privilegien. Die Zugehörigkeit dieser Gebiete zur gräflichen Herrschaft der Habsburger war daher nach Ausweis der Dokumente unstrittig. Die örtlichen Traditionen hingegen, die das Bewusstsein der führenden Familien prägten, wussten von uralter Reichsunmittelbarkeit zu berichten. Dieser Überlieferung treu, waren die tonangebenden Geschlechter beider Talschaften bestrebt, die am Anfang des 14. Jahrhunderts regierenden römischen Könige bzw. Kaiser zur Ausstellung von Freiheitsbriefen zu bewegen, welche die angeblich seit langem bestehenden Autonomien rechtskräftig bestätigen sollten.

[...]